

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. April 2025 findet die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Buttstädt von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet 12 Stimmbezirke.

Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirks- Nummer	Bezeichnung des Wahllokals/Stimmbezirks
00101 -	Rathaus Buttstädt, OT Buttstädt, Marktplatz 1, 99628 Buttstädt nicht barrierefrei
00102 ..	Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Buttstädt, OT Buttstädt, Großemsener Weg 3, 99628 Buttstädt – rollstuhlgerecht, aber nicht barrierefrei
00201	Feuerwehrgebäude Ellersleben, OT Ellersleben, Dorfstraße 14, 99628 Buttstädt - nicht barrierefrei
00301	Dorfgemeinschaftshaus/Jugendzimmer Eßleben, OT Eßleben- Teutleben, Waldstraße 60, 99628 Buttstädt - nicht barrierefrei
00401	Dorfgemeinschaftshaus Teutleben, OT Eßleben-Teutleben, Straße nach Buttstädt 49, 99628 Buttstädt nicht barrierefrei
00501	Ratskeller Großbrennbach (Mehrzweckraum), Hainstraße 4, OT Großbrennbach, 99628 Buttstädt nicht barrierefrei
00601	Kulturhaus Guthmannshausen, OT Guthmannshausen, Hauptstraße 101, 99628 Buttstädt nicht barrierefrei
00701	Bürgerhaus Hardisleben, OT Hardisleben, Gottlob-König-Straße 29, 99628 Buttstädt nicht barrierefrei
00801	DGH/Jägerzimmer Kleinbrennbach, OT Kleinbrennbach, An der Waage 7, 99628 Buttstädt nicht barrierefrei
00901	Dorfgemeinschaftshaus Mannstedt, OT Mannstedt Lindenstraße 104, 99628 Buttstädt nicht barrierefrei
01001	Bürgerhaus Olbersleben, OT Olbersleben, Schänkplatz 201, 99628 Buttstädt nicht barrierefrei
01101	Gaststätte „Zum Löwen“ Rudersdorf, OT Rudersdorf Rudersdorfer Hauptstraße 8, 99628 Buttstädt nicht barrierefrei

Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Buttstädt sind **drei Wahlvorschläge** zugelassen worden.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, 27. April 2025 und am Tag einer möglichen Stichwahl, 11. Mai 2025, bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 28. April 2025 um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 10.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Buttstädt, den 26.03.2025

Madeleine Krebs
Wahlleiterin Gemeinde Buttstädt
